

Haftung des Vorstands
im

Steuerrecht

Sozialversicherungsrecht

Pflichten des Vorstands

Wer? Der Vorstand

§ 34 Abgabenordnung (AO)

Pflichten des Vorstands

Welche?

Aufzeichnungspflichten

Erklärungspflichten

Zahlungspflichten

Aufzeichnungspflichten

§§ 27, 259, 666 BGB

§ 140 AO

Aufzeichnungen

Buchführung (500 T€, 5 T€)

Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

§ 22 Umsatzsteuergesetz

§ 41 Einkommensteuergesetz

§ 28 f Abs. 1 SGB IV

Erklärungspflichten

§ 149 AO in Verb. mit

§ 31 Körperschaftsteuergesetz

§ 14 a Gewerbesteuerergesetz

§ 18 (3) Umsatzsteuergesetz (E)

§ 18 (1) Umsatzsteuergesetz (V)

§ 41 a Einkommensteuergesetz

(Lohnsteueranmeldungen)

Zahlungspflichten

Steuerschuldner: Verein

Zahlungsvornahme: Vorstand

Duldung Vollstreckung: Vorstand

Haftungsschuldner: ?

Haftung

Mitglieder: Keine Haftung

Vorstand: keine Haftung
wenn Steuern ordnungsgemäß erklärt
oder angemeldet wurden

Haftung des Vorstands

Vorsitzende/r

Vertretungsberechtigter Vorstand

§ 26 BGB

**Beauftragter, wenn qualifiziert
und sorgfältig ausgewählt**

Haftung des Vorstands

wenn

„Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit in Folge dessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.“

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit

Nichtabgabe

Verspätete Abgabe

von

Steuererklärungen

Steueranmeldungen

z.B.:

Umsatzsteuererklärung

steuerpflichtige Umsätze > 17.500 €

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung

Gewinn > 5.000 €, Einnahmen > 35.000 € (gem.)

Lohnsteueranmeldungen

steuerpflichtige Arbeitslöhne

Haftung des Vorstands

Finanzbehörde nimmt in Anspruch

nach billigem Ermessen

kein gerichtliche Beschluss

erforderlich

§ 31 a BGB Haftungsausschluss

**Nicht bei grober Fahrlässigkeit
oder Vorsatz**

Also nicht bei

**Nicht- oder verspäteter Abgabe
von Steuererklärungen**

§ 31 a BGB Haftungsausschluss

**Steuererklärungen rechtzeitig
abgegeben**

**Kleine Fehler aus Unkenntnis,
falscher Beurteilung**

„einfache“ Fahrlässigkeit

Haftung bei Spendenverstoß

haftet,

„wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden“.

Haftung bei Spendenverstoß

Haftsumme

30 %

des zugewendeten Betrags

Zuwendungen (Spenden)

Beim Zuwender:

steuerlich abzugsfähig

Zuwendungsbescheinigung

Zuwendungen (Spenden)

Begünstigt nur

steuerlich gemeinnützige Vereine

**Verwendung nur für
satzungsgemäßen
steuerbegünstigten Zweck**

Unterschrift des Vorstands § 26

Haftung bei Zuwendungen

Wissentlich falsch ausgestellt:

Vorstand

Veranlassung nicht begünstigte

Verwendung:

Verein u. ggf. Vorstand

Haftung für Lohnsteuer

§ 42 d Abs.1 Einkommensteuerg.

Arbeitgeberhaftung

Verein

ist Schuldner

**haftet für
Arbeitnehmerbeiträge**

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Aus §§ 823 BGB, § 266 a StGB

nur über Gericht

Haftung des Vorstands für Sozialvers.-Beiträge

Nicht Einbehalten, nicht Anmelden, nicht
Abführen (Bezahlen):

Grob fahrlässig (strafbewehrt)

§ 31 a BGB nicht anwendbar

**„Beschäftigungs-
verhältnisse**

im

Kleingärtnerverein“

Mitarbeiter

Aufwandsentschädigungen

Reinigung

Reparaturen

Leistung und Gegenleistung

Leistung:

Lieferung eines Gegenstands

**Erbringung einer Dienstleistung
(sonstige Leistung)**

Gegenleistung (das Entgelt):

Bezahlung

Gegenlieferung

Verein

- 1. Erbringt Leistung**
Bekommt Entgelt
- 2. Empfängt Leistung**
Zahlt Entgelt

1. Erbringt Leistung

Bekommt Entgelt

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinn Steuerpflichtig

Freigrenze 35.000 € (Einnahmen)

Freibetrag 5.000 € (Gewinn)

Umsatzsteuerlicher Unternehmer

Kleinunternehmer 17.500 €

2. Empfängt Leistung Zahlt Entgelt

2.1. Auftragsverhältnis

2.2. Beschäftigungsverhältnis

2.1. Auftragsverhältnis

Leistungserbringer:

selbständig

zahlt Steuern selbst

Selbständig:

Kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne § 7 Abs. SGB IV:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach den Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Merkmale durch Rechtsprechung

- kann der Beschäftigte seine Arbeitszeit frei gestalten?
- trägt der Beschäftigte ein eigenes Unternehmerrisiko?
- hat der Beschäftigte eigenes Kapital eingesetzt?
- erhält der Beschäftigte eine Erfolgsvergütung (statt Zeitvergütung)?
- hat er eigene Betriebsräume?
- hat er eigenes Werkzeug und Maschinen?
- Bekommt er auch Entgelt, wenn er krank ist, Urlaub hat oder aus sonstigen Gründen nicht arbeitet?
- Setzt er eigene Arbeitnehmer ein?
- Ist er fachlich selbständig oder braucht er überwiegend Anleitung vom Auftraggeber?

Im Kleingärtnerverein:

qualifizierte Arbeit

Fachkenntnisse erforderlich

Keine Weisungen

in der Ausführung

in Arbeitszeitgestaltung

ggf. eigene Werkzeuge

besondere Quittung

**Kleingärtnerverein Blumenstolz e.V.
Vorsitzende Rosemarie Nelke,
Narzissenweg 5, 99999 Orchideenstadt**

Quittung

Hiermit bestätige ich, Gerhard Löwenzahn, dass ich heute vom Kleingärtnerverein Blumenstolz e.V. eine Zahlung über

480,00 €

für Reparaturarbeiten an der Wasserleitung in der Gartenanlage des Vereins erhalten habe. Ich weise keine Umsatzsteuer aus, da ich Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin.

Die Arbeiten habe ich in der Zeit vom 12. Oktober 2013 bis 19. Oktober 2013 durchgeführt.

Ich bestätige, dass ich die Versteuerung der Vergütung selbst in meiner Einkommensteuererklärung vornehmen werde und stelle den Verein von allen eventuellen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen frei.

Orchideenstadt, den 31. Oktober 2013

Name und Anschrift des Empfängers:

**Gerhard Löwenzahn, Grüner Weg 12, 88888 Gartenstadt
Steuernummer 13 199 99999**

Beschäftigungsverhältnis

einfache Arbeiten

keine Fachkenntnisse

Anweisungen erforderlich

wann, wie, wo, wie lange

Gestellung Geräte, Werkzeuge

Im Kleingärtnerverein:

z.B. Reinigungsarbeiten

z.B. Hilfsarbeiten

Lösungen:

Ehrenamtspauschale

Minijob

Ehrenamtspauschale

Kein Steuerfreibetrag

**720,00 € / Kalenderjahr / § 3 Nr. 26 a
EStG (Bis 2012: 500 € / Jahr)**

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Steuerfrei

sozialversicherungsfrei

Ehrenamtspauschale

Keine Unterscheidung

Auftragsverhältnis oder

Beschäftigungsverhältnis

Verein steuerlich gemeinnützig

Tätigkeiten im gemeinnützigen

Bereich

Ehrenamtspauschale

nebenberuflich

**Freibetrag bezieht sich immer
auf den Empfänger**

**Zahlungen für mehrere
gemeinnützige Tätigkeiten**

nicht begünstigt :

**Vergütungen im wirtsch. Geschäftsbetrieb,
z.B. Reinigung der Gaststätte / Kantine**

Ehrenamtszuschale

Erhöhung seit 01.01.2013:

720 € / Jahr

Ehrenamtspauschale

Pauschale Aufwandsentschädigungen

Satzung:

Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ehrenamtspauschale

Pauschale Aufwandsentschädigungen

**§ 662 BGB: Auftragsverhältnis,
unentgeltlich**

**Auslagen: Fahrtkosten,
Verpflegungspauschalen,
Telefonkosten, verauslagte Kosten**

Gemeinschaftsarbeit

Regelfall: nicht steuerlich relevant

Zahlungen für Gemeinschaftsarbeit:

Beschäftigungsverhältnis

Ehrenamtspauschale

Minijob

Sonderfall: Vorauszahlung / Kautions

Minijob

Beschäftigungsverhältnis

Verein zahlt Steuern und

Sozialabgaben: 30 %

Maximal 450 € / mtl.

Vorsicht: mehrere Minijobs

Fragebogen bei Einstellung

Minijob

Erhöhung ab 01.01.2013

auf 450,00 € (bisher 400,00 €)

Neu:

Rentenversicherungspflicht z.Zt. 18,9 %

Differenz (Aufstockung) zahlt

Arbeitnehmer, wird einbehalten

Kann abgewählt werden

Minijob

**An- und Abmeldung bei der
Knappschaft**

Lohnabrechnungen mtl.

Beitragsnachweise mtl.

Zahlung Beiträge u. Steuern mtl.

Jahresentgeltmeldungen

Minijob

Berufsgenossenschaft

Urlaubsanspruch mind. 24 Tage

**Lohnfortzahlung im
Krankheitsfall**

Aufstockung

**Rentenversicherungsbeiträge
von 13 % auf Regelsatz (18,9 %)**

Achtung bei: Sozialleistungen

Minijob

Anhebung der Grenze ab 01.01.2013

auf 450,00 €

Gleitzonenregelung / Midijob

Kurzfristige Beschäftigung

Reguläres Arbeitsverhältnis

Verfahrensfragen

Hinzuverdienstgrenzen

Siehe Handreichung!

Danke

für die

Mitarbeit